



**Stellungnahme der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf des Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplans Strom 2013
im Rahmen des Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur
vom 17. Juli 2012 bis 30. August 2012**

I. Vorbemerkung:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen gibt eine Stellungnahme zum Szenariorahmen als Träger öffentlicher Belange nach § 12a Abs. 2 S. 2 EnWG ab. Diese gemeinsame Stellungnahme haben die Staatskanzlei NRW, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW erarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Abfrage der Ausbauszenarien Erneuerbarer Energien nicht das zuständige Ministerium angeschrieben wurde und die Antwort Nordrhein-Westfalens daher verspätet erfolgte (Schreiben vom 26.07.2012) und keinen Eingang mehr fand. Angesichts des über Ihre Abfrage hinaus gehenden Umfangs des Szenariorahmens erfolgt hiermit eine weitergehende Stellungnahme.

Zunächst ist festzustellen, dass der bisherige Szenariorahmen des NEP 2012 weitgehend fortgeschrieben wurde und die Hinweise zu diesem in der vorläufigen Stellungnahme der Landesregierung vom 4. Juli 2012 insofern gleichermaßen Bestand haben. Insofern wird auf die vorläufige Stellungnahme zum NEP 2012 vom 4. Juli 2012 an die Übertragungsnetzbetreiber verwiesen. Sie ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Übertragungsnetzbetreiber die aktuellen Zahlen zur Entwicklung der Erzeugungskapazitäten, insbesondere im Hinblick auf KWK-Anlagen, Pumpspeicher und den Ausbau von Photovoltaik und Windenergie für die Fortschreibung des Szenariorahmens aufgenommen haben. Gleichfalls wird ausdrücklich begrüßt, dass die installierte Leistung für alle Szenarien je Bundesland angegeben wird. Gleichwohl wird in mehreren Punkten erheblicher inhaltlicher Korrekturbedarf gesehen.

II. Zu den Szenarien im Einzelnen:

Dem Szenario A liegen u. a. mehrere Planungen von Steinkohlekraftwerken zugrunde mit deren Bau bisher noch nicht begonnen worden ist bzw. für die derzeit noch keine Investitionsentscheidungen vorliegen. Angesichts der immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Lage der Steinkohlekraftwerke bei fortschreitendem Ausbau der Erneuerbaren Energien sollten insbesondere die in der Kraftwerksliste zum Netzentwicklungsplan aufgeführten in Planung befindlichen Stein- und Braunkohlekraftwerke auf ihre Realisierungsmöglichkeit hin nochmals kritisch mit den Investoren diskutiert werden. Aus nordrhein- westfälischer Sicht sind hier beispielsweise die geplanten Steinkohlekraftwerke „Herne 5“ und „Lünen Evonik 4“ zu nennen. Auch die Realisierung eines Braunkohlekraftwerks „BoA 5“ (zusätzlich zu dem gerade in der Unternehmensplanung befindlichen Braunkohlekraftwerks „BoA plus“ in Niederaußem, für das derzeit auch noch keine Investitionsentscheidung vorliegt) erscheint zumindest im Zeitraum bis 2023 äußerst fraglich. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Kraftwerk Walsum 10 nicht wie angegeben seit 2010 in Betrieb ist, sondern wegen technischer Probleme voraussichtlich erst 2013 oder später in Betrieb gehen wird.

Zum Leitszenario B ist anzumerken, dass Investitionsentscheidungen für Gaskraftwerke derzeit nur äußerst zögerlich getroffen werden und der Betrieb von Gaskraftwerken nur in begrenztem Maße auskömmlich ist. Ob hier – wie im Szenariorahmen dargestellt – aus dem Anschlussbegehren an die Netzbetreiber bzw. die Gasnetzbetreiber wirklich auf konkrete Bauabsichten geschlossen werden kann, erscheint fragwürdig. Dies betrifft unter anderem ein geplantes Gaskraftwerk am Standort des Braunkohlekraftwerks Weisweiler, den 3. Block eines Erdgaskraftwerks in Hamm („Geithe 30 neu“) sowie die umfangreichen Neubaumaßnahmen (Ersatz der alten Gasblöcke) im Bereich des Gersteinwerks in Werne.

Die Vorgehensweise, zum Zeitpunkt des gewählten Szenarios die Gaskraftwerke, die älter als 45 Jahre sind, sowie die Kohlekraftwerke, die älter als 50 Jahre alt sind, pauschal als stillgelegt zu betrachten, sollte dringend aktiv mit den Kraftwerksbetreibern konsultiert und ggf. überarbeitet werden. Die Entwicklung des Kraftwerksparks in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass eine differenzierte Herangehensweise, die sowohl den Verzicht auf Weiterbetrieb einzelner Kraftwerke als auch mögliche Retrofit-Maßnahmen abbildet, genauere Ergebnisse liefert. Die Überprüfung und Konsultation sollte sich auch auf die geplanten Kraftwerke erstrecken. Des Weiteren muss auch die angenommene Zahl der Volllaststunden einer Überprüfung zugeführt werden

Die Annahme eines Zubaus von 500 MW Leistung dezentraler Kleinerzeugungsanlagen auf Basis von Gas bis 2023 und von 800 MW bis 2033 ist nicht begründet. Hierzu sollten nähere Erläuterungen gegeben werden.

Ebenso bedarf die Annahme, dass Kraftwerke auf Erdgasbasis nach einer Betriebsdauer von 45 Jahren nur dann automatisch durch Neuanlagen ersetzt werden, wenn die Anlagen bereits im Bestand als KWK –Anlagen geführt werden, einer näheren Erläuterung. Der Zusammenhang ist nicht erkennbar.

Die Anhebung der Spitzenleistung des Endenergieverbrauchs auf 87,5 GW bei gleichzeitig unverändertem Stromverbrauch ist nicht nachvollziehbar und sollte deshalb begründet werden. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt sich entwickelnder Maßnahmen in den Bereichen

- PV –Ausbau,
- Speichertechnologien,
- Smart Grids und
- Demand-Side –Management

Der Szenariorahmen 2013 geht von einer Erhöhung der Spitzenleistung aus, ohne dieses zu begründen. Da es sich hierbei um eine wesentliche Prämisse handelt, wird um eine Begründung gebeten.

Im Netzentwicklungsplan 2012 wurde dem Szenario C 2022 mit den regionalen Entwicklungsprognosen und Zielen der Bundesländer insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht der Vorzug gegeben, sondern dem Szenario B 2022. Dies wird mit dem Szenariorahmen 2012 für den Netzentwicklungsplan 2013 fortgeschrieben. Die erhebliche Differenz zwischen Leitszenario und Länderszenario entspricht der installierten Kapazität von rund 30 Großkraftwerken, so dass hier die Gefahr besteht, dass der Netzausbau an der Ausbaupolitik der Bundesländer im Bereich der Erneuerbaren Energien vorbeigeplant wird. Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass die Geschwindigkeit der Energiewende beim Umbau der Energieversorgung hin zu einem stetig wachsenden Anteil der Erneuerbaren Energien an der Energieversorgung den Netzausbau prägen sollte und nicht umgekehrt.

Es ist zwar zu begrüßen, dass die Übertragungsnetzbetreiber angesichts des fortgeschrittenen Ausbaus der Photovoltaik ihr Leitszenario entsprechend angepasst haben. Es ist jedoch nicht verständlich, dass dies beim Länderszenario nicht erfolgt ist und die PV dort hinter den anderen Szenarien zurückbleibt. Zwar haben die Länder nicht ihre Energiekonzepte sämtlich binnen eines Jahres an die aktuelle Entwicklung angepasst, es ist jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte um die EEG-Novelle 2012 samt Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Länder bekannt, dass auch die Länder von einem entsprechenden weiteren Ausbau der Photovoltaik ausgehen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben zudem ihre Annahmen im Bereich der Windenergie Onshore anhand des Ausbauwertes für das Jahr 2011 um 2 GW fortgeschrieben. Es wäre dann konsequent gewesen, in einem Szenario das auf einem linearen Ausbau fußt, auch allgemein von einem jährlichen Zubau von 2 GW auszugehen. Dann würden allerdings aufbauend auf 29,1 GW 2011 im Jahr 2023 53,1 GW und im Jahr 2033 73,1 GW erreicht – jeweils rund 6 GW mehr als im Leitszenario, das insofern nicht schlüssig ist. Die Annahme eines bloß linearen weiteren Zubaus geht jedoch an der Dynamik der Energiewende vorbei. Es ist gerade im Westen und Süden Deutschlands mit einem dynamischen Aufholprozess der Länder zu rechnen. Die neuen ambitionierteren politischen Zielsetzungen sind von Landes- und Regionalplanung sowie kommunaler Flächennutzungsplanung umzusetzen und führen deshalb erst einige Jahre später zu neu errichteten Windenergieanlagen.

Für NRW ist im Hinblick auf die Ausbauziele klarzustellen, dass die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien auf realistischen Annahmen basieren. Die Landesregierung hat sich bereits 2010 ein Ausbauziel im Bereich der Windenergie von 15% Anteil an der Stromversorgung im Jahr 2020 gesetzt. Nach Berechnungen der Deutschen WindGuard GmbH aus Februar 2011 würde dies unter Berücksichtigung von Re-powering-Effekten eine Kapazität von rund 9,1 GW installierter Leistung bedeuten. Im Netzentwicklungsplan 2012 gehen die Übertragungsnetzbetreiber im Länderszenario C von 9,3 GW installierter Windleistung im Jahr 2022 und nun im Szenario-rahmen 2012 von 10,3 GW im Jahr 2023 aus. Insofern sieht die Landesregierung ihr Ausbauziel im Bereich der Windenergie vom Länderszenario abgedeckt, nicht jedoch vom Leitszenario, das nun mit 5,7 GW sogar einen niedrigeren Wert enthält, als mit 5,9 GW im vorherigen Szenario-rahmen des NEP 2012.

Die Landesregierung hat das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) unter anderem beauftragt Windenergie- und Photovoltaik-Studien zu erstellen. Detaillierte Potentialstudien werden ggf. schon in die Stellungnahme Nordrhein-Westfalens zum NEP 2013 eingehen können. Die Potentialstudie für den Bereich Windenergie beinhaltet unter anderem die Überprüfung des gesamten Landesgebiets nicht nur nach Windhöflichkeit, sondern auch nach den Kriterien der TA-Lärm, der Tabu-Flächen nach Windenergieerlass NRW und des Naturschutzes. Erste Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung der Landesregierung realistisch ist und auch einen weiteren Ausbau ermöglicht. Die Landesregierung verfügt auch über Steuerungsmöglichkeiten, um auf die Realisierung der Landesziele hinzuwirken.

Die Landesregierung ist entschlossen, ihr Ziel über das Planungsrecht umzusetzen und geht davon aus, eine Windenergiekapazität von 9,1 GW im Jahr 2020 erreichen zu können. Dass die Übertragungsnetzbetreiber in ihrem Leitszenario mit einer installierten Leistung im Bereich Windenergie im Umfang von rund drei Großkraftwerken weniger rechnen, ist aus Sicht der Landesregierung eine zu geringe Schätzung.

Mit dem Koalitionsvertrag 2012 haben sich die Regierungsparteien ein weiteres Ziel von 30% Erneuerbare Energien Anteil an der Stromversorgung im Jahr 2025 gesetzt. Die Landesregierung hält auch dies für eine realistische Zielsetzung und wird an der entsprechenden Umsetzung arbeiten. Auch dieser Wert geht deutlich über das Leitszenario hinaus, so dass auch hier eine entsprechende Anpassung für erforderlich gehalten wird.

Ob ein grundsätzlich durch umfangreichere Kapazitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien ausgelöster umfangreicherer Netzausbau entsprechend angenommen werden muss, wird hingegen vor dem Hintergrund einer differenzierteren Betrachtung von Kraftwerklauf- und Betriebszeiten für diskussionswürdig erachtet.

Bereits in der Stellungnahme der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Netzentwicklungsplan Strom 2012 an die Übertragungsnetzbetreiber vom 4. Juli 2012 haben wir darauf hingewiesen, dass NRW ein hohes Interesse an einem zeitnahen und rechtssicheren Ausbau der Übertragungsnetze hat. Bereits in dieser Stellungnahme wurde auf die nach Auffassung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen angezeigte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens hingewiesen.

III. **Fazit:**

Trotz einzelner Fortschritte bei der Fortschreibung des Szenariorahmens muss die Landesregierung feststellen, dass wesentliche Kritikpunkte weiter bestehen. Diese wirken sich teilweise erheblich auf die Berechnung des erforderlichen Netzausbaus aus.

Wesentliche Einflussfaktoren auf die Szenarien, wie Zubau/Rückbau von Erzeugungskapazitäten, Spitzenlasten und Kraftwerksauslastung sind mit den Investoren/Betreibern kritisch auf ihren Realisierungsgrad hin zu prüfen und zu werten. Die Szenarien sind nach Auffassung des Landes realitätsnäher zu gestalten, es sollte eine Heranziehung von realistischen Ausbauzielen des Szenarios C insbesondere im Bereich der Windenergie für das Leitszenario erfolgen.

Der Szenariorahmen bleibt insofern korrekturbedürftig. Zu dieser Korrektur sind sowohl die Übertragungsnetzbetreiber als auch die BNetzA aufgefordert. Gleichzeitig bleibt die Weiterentwicklung des Verfahrens und die wesentlichen Annahmen tragenden Rechtsrahmens, wie bereits in der Stellungnahme der Landesregierung zum NEP 2012 aufgezeigt, dringend notwendig.